

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Stadt Schmölln**  
**vom 5. Januar 2021**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für Antragsteller werden Gebühren ermäßigt, soweit sie steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbare Zwecke verfolgen und dies in der Anlage zu dieser Satzung vorgesehen ist.
- (6) Eine Befreiung von Sondernutzungsgebühren kann außerdem analog § 3 ThürVerwKostG erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8 Übergangsregelungen**

- (1) Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung berechneten Sondernutzungsgebühren fort.
- (2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenhöhen ab Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schmölln vom 16.03.2020 außer Kraft.

Schmölln, den 5. Januar 2021

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister  
der Stadt Schmölln

### **Veröffentlichungsnachweis:**

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schmölln vom 5. Januar 2021 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 16. Januar 2021 veröffentlicht.

**Anmerkung:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und  
Sondernutzungsgebührensatzung**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
<b>1.</b>	<b><u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Baumaßnahmen</u></b>			
1.1.	Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä. a) unter Vollsperrung der Straße  b) unter Teilspernung der Straße	          m <sup>2</sup>          m <sup>2</sup>	          Tag          Tag	          0,30 (mindestens 10,00 pro Tag)          0,20 (mindestens 5,00 pro Tag)
1.2.	Baustelleneinrichtung, Aufgrabungen, Gerüststellung, Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro-, Lager- und Transportcontainern, Mobiltoiletten, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen, o. Ä. a) unter Vollsperrung des Gehweges oder im Randbereich  b) unter Teilspernung des Gehweg oder im Randbereich	          m <sup>2</sup>          m <sup>2</sup>	          Tag          Tag	          0,20 (mindestens 5,00 pro Tag)          0,15 (mindestens 2,50 € pro Tag)

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
1.3.	Überspannungen, Rohr- und Leitungsüberspannungen oder unterirdische Leitungen	lfd. Meter	Monat	0,50
1.4.	Herstellen von oder bauliche Veränderung an Grundstückszufahrten		Woche	15,00
1.5.	Provisorische Baustellenzufahrten		Woche	20,00
<b>2.</b>	<b><u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen durch Veranstaltungen</u></b>			
2.1.	Gewerbliche Veranstaltungen oder Aufführungen (Schaustell-, Vergnügungs- und Veranstaltungseinrichtungen, Laufstege, Bühnen, Podeste, Zelte u. Ä.)		Tag	50,00
2.2.	Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5			0,00
2.3.	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung		Tag	155,00
2.4.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		Tag	25,50
<b>3.</b>	<b><u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen, Information sowie Warenausstellungs- und Schaustellvorrichtungen</u></b>			
3.1.	Aufstellen von Verkaufsautomaten, Werbeanlagen und Schaukästen mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	Stück	Monat	5,00
3.2.	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (z.B. Biergärten, Caféfreisitze, Stehtische u. Ä.) a) April - Oktober b) November - März	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Monat Monat	2,00 1,50
3.3.	Verkaufsstände	m <sup>2</sup>	Tag	1,00
3.4.	Informationsstände und -mobile, Präsentation von Fahrzeugen a) Gebühr b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	1,00 0,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit (je angefangene Einheit)	Zeiteinheit (je angefangene Einheit)	Gebühren in EUR
3.5.	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (Warenauslage, Aufsteller u. Ä.)	m <sup>2</sup>	Monat	3,50
3.6.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup>	Woche	0,50
3.7.	Verteilung von Handzetteln, Flugblättern und kostenlosen Werbeartikeln ohne feste Standfläche			
	a) Gebühr	je Aktion	Tag	20,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	je Aktion	Tag	10,00
<b>4.</b>	<b><u>Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung</u></b>			
4.1.	Aufstellen von Werbeträgern und Werbeständern			
	a) Gebühr	Stück	Monat	4,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Stück	Monat	1,50
4.2.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen) - Anbringen von Plakaten bis 0,5 m <sup>2</sup> Größe			
	a) Gebühr	Plakat	Tag	0,60
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Plakat	Tag	0,20
4.3.	Veranstaltungswerbung (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen) - Anbringen von Plakaten über 0,5 m <sup>2</sup> Größe			
	a) Gebühr	Plakat	Tag	0,75
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Plakat	Tag	0,30
4.4.	Anbringen von Werbeplanen / -überspannungen (max. bis zu einer Dauer von 2 Wochen)			
	a) Gebühr	m <sup>2</sup>	Woche	5,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m <sup>2</sup>	Woche	3,00
4.5.	Aufstellen von Großwerbeanlagen			
	a) Gebühr	m <sup>2</sup>	Woche	10,00
	b) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	m <sup>2</sup>	Woche	5,00
<b>5.</b>	<b><u>Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Straßen</u></b>			
5.1.	Sammlung von Altkleidern und Schuhen			
	a) Aufstellen von Altkleidercontainern			
	aa) Gebühr	Stück	Monat	8,00
	bb) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	Stück	Monat	4,00
	b) Straßensammlung mittels Sammeleimern oder -körben			
	aa) Gebühr	je Tour	Tag	50,00

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit (je angefangene Einheit)</b>	<b>Zeiteinheit (je angefangene Einheit)</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
	bb) ermäßigte Gebühr gem. § 3 Abs. 5	je Tour	Tag	25,00
5.2.	Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern/-säcken a) Müll-, Bio- und Wertstofftonnen/-säcke b) Müllgroßbehälter c) Müllbehälterschranken	Stück Stück Stück	Monat Monat Monat	1,80 3,60 5,40
5.3.	Aufstellen von Postablagekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Monat	3,00
5.4.	jegliche Sondernutzung öffentlicher Parkstellflächen	Stellplatz	Woche	10,00
5.5.	temporäre Treppen und Trittstufen	m <sup>2</sup>	Woche	2,00
5.6.	Säulen, Stützpfiler, Masten, Pfosten	Stück	Jahr	20,00
5.7.	Pflanzbeete zur Fassadenbegrünung, Blumenkübel und Pflanzschalen			0,00
5.8.	Sonstige Gegenstände (max. bis zu einer Dauer von 4 Wochen)	m <sup>2</sup>	Woche	0,50
5.9.	Aufstellen von Fahrradständern			0,00
5.10.	Brief- und Paketabholanlagen a) Briefabholanlagen b) Paketabholanlagen	je Fach je Fach	Jahr Jahr	3,00 6,00
5.11.	Sondernutzung öffentlicher Verkehrsräume aus anderen als den bereits aufgeführten Gründen		Tag	7,50